



**Betreff:**

Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktengesetz (K-ABPG); **Inverkehrbringen von Bauprodukten**; Richtlinie.

<b>Datum:</b>	<b>28. Dezember 2004</b>
<b>Zahl:</b>	<b>7-AL-EUB-1/36/2004</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Mag. Mariska
Telefon:	05 0536 – 30754
Fax:	05 0536 – 30750 od. 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

An

1. die **Bezirkshauptmannschaft Hermagor**, 9620 Hermagor,
2. die **Bezirkshauptmannschaft Villach**, 9500 Villach,
3. die **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**, 9800 Spittal an der Drau,
4. die **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt**, 9020 Klagenfurt,
5. die **Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**, 9560 Feldkirchen i. K.,
6. die **Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**, 9300 St. Veit an der Glan,
7. die **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**, 9100 Völkermarkt,
8. die **Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**, 9400 Wolfsberg,
9. den **Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt**, 9010 Klagenfurt,
10. den **Magistrat Villach**, 9500 Villach,
11. die **Wirtschaftskammer Kärnten**, Bahnhofstraße 40 – 42, 9020 Klagenfurt,
12. die **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten**, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt.

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der Zeitschrift "*OIB aktuell*" des Österreichischen Institutes für Bautechnik wird regelmäßig veröffentlicht, für welche Bauprodukte die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist. Nähere Informationen siehe Homepage des Österreichischen Institutes für Bautechnik <http://www.oib.or.at>.

CE-kennzeichnungspflichtige Produkte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie ein korrektes CE-Zeichen samt erforderlicher zugehöriger Produktdeklaration aufweisen und die Bestätigung der Konformität durch eine Konformitätserklärung des Herstellers und – falls erforderlich – ein Konformitätszertifikat vorliegt.

Dabei ist der im Amtsblatt der Europäischen Union für das einzelne Bauprodukt jeweils vorgesehene Koexistenzzeitraum zu beachten; dieser gibt jenen (Übergangs-)Zeitraum an, während dem eine europäische technische Spezifikation bereits anwendbar und damit die CE-Kennzeichnung bereits möglich, aber noch nicht verpflichtend ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die CE-Kennzeichnung verpflichtend.

Hinweis: Darüber hinaus gibt auch noch die Baustoffliste ÖE (kann ebenfalls beim Österreichischen Institut für Bautechnik 1010 Wien, Schenkenstraße 4, Telefon: 01/533 65 50, Fax: 01/533 64 23, E-Mail: [mail@oib.or.at](mailto:mail@oib.or.at), angefordert werden) für eine Reihe von CE-kennzeichnungspflichtigen Produkten an, unter welchen Bedingungen diese in Österreich verwendet werden dürfen.

Der dieser Richtlinie angeschlossenen zeichnerischen Darstellung im Anhang B kann eine beispielsweise Aufzählung der Bauprodukte, für welche derzeit (Stand Dezember 2004) die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen schon verpflichtend ist, entnommen werden.

### **Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, die in Verkehr gebracht werden, ist wie folgt vorzugehen:**

#### **1) Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden:**

Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29c K-ABPG.

#### **2) Maßnahmen der Landesregierung:**

- a) Werden Bauprodukte, für die die Erklärung der Konformität durch den Hersteller oder ein Konformitätszertifikat erforderlich ist, ohne Konformitätsnachweisverfahren oder ausländische, in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes produzierte Bauprodukte ohne Durchführung des Verfahrens nach § 26i in den Verkehr gebracht, so ist der Hersteller oder sein inländischer Vertreter durch die Landesregierung mit Bescheid aufzufordern, die entsprechenden Voraussetzungen zu erwirken und bis zu deren rechts-

---

kräftigen Vorliegen zu verpflichten, seine Produkte nicht in den Verkehr zu bringen (§ 25 Abs 1 K-ABPG).

Eine Beschlagnahme von Bauprodukten ist auf Kosten des Herstellers oder seines inländischen Vertreters zulässig.

- b) Sind Bauprodukte unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung (§ 23) oder mit Angaben (§ 23 Abs 3) gekennzeichnet, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder fehlen Angaben nach § 23 Abs 3, hat die Landesregierung das Inverkehrbringen dieser Bauprodukte zu untersagen und die Beseitigung der Kennzeichnung mit der CE-Kennzeichnung anzuordnen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn Bauprodukte mit einem Zeichen gekennzeichnet sind, das mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann (§ 25 Abs 2 K-ABPG).

Eine Beschlagnahme von Bauprodukten ist auf Kosten des Herstellers oder seines inländischen Vertreters zulässig.

Vertreter der Landesregierung sind gemäß § 25 Abs 3 K-ABPG befugt, Geschäfts- und Betriebsräume sowie dem Geschäft und Betrieb dienende Grundstücke, in oder auf denen Bauprodukte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern oder ausgestellt sind, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, die Bauprodukte zu besichtigen und zu prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Vertreter der Landesregierung befugt, die entsprechenden Grundstücke und Räumlichkeiten auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:

**Dr. Kreiner**

**Anhang B**  
**Beispiele für CE-kennzeichnungspflichtige Bauprodukte**  
 Stand: 16. Dezember 2004

